

**5 U 251/10-45**

9 O 481/09

LG Saarbrücken



Verkündet am 25. August 2010  
gez. Jakota, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## **SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT**

### **URTEIL**



#### **In dem einstweiligen Verfügungsverfahren**

1) der Kerstin **Schmidt**, Dorfstraße 15, 18059 Papendorf

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

2) des **Dr. Uwe Schrader**, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt

- Kläger und Berufungsbeklagter -

- Prozessbevollmächtigte: zu 1) und 2): Rechtsanwälte Kropf & Rehberger,  
Hindenburgstraße 59, 66119 Saarbrücken -

#### **g e g e n**

**Jörg Bergstedt**, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen

- Beklagter und Berufungskläger -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döhmer und Steinbach, Bleichstraße 34,  
35390 Gießen -

hat der 5. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts  
auf die mündliche Verhandlung vom **25. August 2010**  
unter Mitwirkung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Prof. Dr. Rixecker, der  
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Eckstein-Puhl und der Richterin am  
Oberlandesgericht Dr. Müller

für **R e c h t** erkannt

1. Auf die Berufung des Verfügungsbeklagten wird das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 26.4.2010 – 9 O 298/09 abgeändert und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Verfügungskläger je zur Hälfte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000 € festgesetzt.

## Gründe

### I.

Die Verfügungskläger sehen sich durch eine ins Internet eingestellte Broschüre des Verfügungsbeklagten in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt und nehmen den Verfügungsbeklagten als Verfasser der Broschüre auf Unterlassung in Anspruch.

Dessen Publikation mit dem Titel „Organisierte Unverantwortlichkeit“ setzt sich umfassend mit den Problemen und Gefahren des Einsatzes von Gentechnik in der Agrarwirtschaft auseinander. Sie berichtet über enge personelle Verflechtungen zwischen den zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden, Beratungsgremien, Lobbyverbänden, Forschungsanstalten und Industrieverbänden und –konzernen und das hieraus gefolgerte Fehlen wirksamer Kontrollmechanismen, kritisiert die Praktiken bei Genehmigungsverfahren und bei der Vergabe von Förder- und Forschungsmitteln und nennt die an den vorgenannten Gremien und Unternehmen in verantwortlichen Positionen wirkenden Personen. Zu diesem Personenkreis gehören auch die Verfügungskläger, die als Geschäftsführer und Mitglieder von Vorständen in Unternehmen tätig sind, deren Gegenstand der Einsatz von Gentechnik in der Agrarwirtschaft ist.

Die Verfügungskläger haben die Ansicht vertreten, mit den in dieser Broschüre im Fließtext enthaltenen Behauptungen,

1. sie, die Verfügungskläger
  - a) beabsichtigten „Steuermittel in eine Zentrale für Genetikpropaganda und undurchsichtiger Firmengeflechte zu verschieben“,
  - b) gehörten einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an,
  - c) beabsichtigten in Üplingen ein neues El Dorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,
  - d) seien rücksichtslos und profitorientiert,
  - e) würden für „ihre dubiosen Firmenkonstrukte umfangreiche Firmen- und Steuergelder“ einsacken und
  - f) seien Angehörige einer „Gentechnikmafia“

2. dass das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Verfügungsklägerin zu 1) ist, vor allem „der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern“ diene sowie die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Verfügungsklägerin zu 1) ist, „wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen“ sei
3. der Verfügungskläger zu 2) sei der „Macher aus dem IPK-Filz in Gatersleben“ und habe Demonstranten „gekauft“

werde ihr Ansehen bewusst und vorsätzlich geschädigt, indem sie in der Öffentlichkeit herabgewürdigt und verächtlich gemacht und ihnen gar kriminelle Handlungen vorgeworfen würden. Sämtliche der vorgenannten Behauptungen – soweit es sich überhaupt um Tatsachenäußerungen handele – seien unwahr und erfüllten den Tatbestand der üblen Nachrede, wenn nicht gar der Verleumdung, weswegen der Verfügungsbeklagte sich nicht auf die Meinungs- oder Pressefreiheit berufen könne. Soweit es sich um Meinungsäußerungen handele, lasse sich ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit aber auch deshalb nicht feststellen, weil die Äußerungen in ihrer Schärfe und Intensität völlig außer Verhältnis zu einem möglichen Interesse der Öffentlichkeit an der Verbreitung von Informationen zum Thema gentechnisch behandelte Getreide stünden und für eine ordnungsgemäße Information ungeeignet seien, weil sie nicht informierten, sondern diffamierten. Der Verfügungsbeklagte versuche gezielt, Befürworter der neuen Technik zu verunglimpfen und zu diskreditieren.

Auf den Antrag der Verfügungskläger vom 17.8.2009 hat das Landgericht Saarbrücken dem Verfügungsbeklagten mit einstweiliger Verfügung vom 20.8.2009 – 9 O 298/09 - (Bl. 49a d.A.) die oben bezeichneten Behauptungen oder sonstige inhaltsgleiche oder sinngemäße Äußerungen untersagt und für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € und ersatzweise von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht. Gegen die ihm am 24.8.2009 zugestellte (Bl. 62 d.A.) einstweilige Verfügung hat der Verfügungsbeklagte mit am 7.9.2009 eingegangenem Schriftsatz seiner

Prozessbevollmächtigten Widerspruch eingelegt. Nachdem er in der daraufhin anberaumten mündlichen Verhandlung vom 12.10.2009 (Bl. 104 d.A.) nicht erschienen war, hat das Landgericht die einstweilige Verfügung vom 20.8.2009 antragsgemäß mit Versäumnisurteil vom 12.10.2009 – 9 O 298/09 - bestätigt. Gegen das seinen Prozessbevollmächtigten am 22.10.2009 zugestellte Versäumnisurteil hat der Verfügungsbeklagte am selben Tag Einspruch eingelegt (Bl. 112 d.A.).

Die Verfügungskläger haben beantragt,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Saarbrücken vom 12.10.2009 (9 O 298/09) aufrecht zu erhalten.

Der Verfügungsbeklagte hat beantragt,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Saarbrücken vom 12.10.2009 (9 O 298/09) und die einstweilige Verfügung vom 20.8.2009 aufzuheben und den Antrag der Verfügungskläger vom 17.8.2009 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte hat schon die Unzuständigkeit des Landgerichts Saarbrücken und die fehlende Eilbedürftigkeit gerügt. In der Sache hat er die Ansicht vertreten, der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sei schon deshalb offensichtlich unbegründet, weil die Verfügungskläger die Richtigkeit der sorgfältig recherchierten Tatsachen nicht substantiiert bestritten hätten, die die angefochtenen Bewertungen ohne weiteres rechtfertigten. Die einzelnen Bewertungen seien auf der Grundlage zutreffend und sorgfältig recherchierter Tatsachen getroffen worden. Da seine Publikation nicht eigennützige Ziele verfolge, sondern dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage diene, könne er sich auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit berufen.

Dem haben die Verfügungskläger entgegengehalten, Gegenstand des Verfahrens seien lediglich die mit dem Verfügungsantrag genannten Behauptungen, bei denen es sich ausschließlich um persönliche Angriffe handele, so dass der restliche Inhalt der Publikation außer acht zu bleiben habe und deshalb auch nicht substantiiert

bestritten werden müsse. Bei den angegriffenen Äußerungen handele es sich um „unverifizierbare“ Behauptungen, für deren Wahrheit der Verfügungsbeklagte beweispflichtig sei.

Mit am 26.4.2010 verkündetem Urteil (Bl. 369 d.A.) hat das Landgericht das Versäumnisurteil vom 12.10.2009 (9 O 298/09) aufrechterhalten, weil es den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung für zulässig und begründet erachtet hat. Die angegriffenen Äußerungen stellten in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang gesehen teils Tatsachenbehauptungen dar, deren Wahrheit nicht erwiesen oder hinreichend glaubhaft gemacht worden sei, teils überschritten sie aus der Sichtweise eines unbefangenen Lesers die Grenze der Schmähkritik.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Verfügungsbeklagten, der sich weiterhin auf die fehlende örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Saarbrücken beruft und unter Aufrechterhaltung seines erstinstanzlichen Vorbringens ergänzend geltend macht, das Landgericht habe unstreitiges Parteivorbringen und von ihm vorgelegte Belege zur Glaubhaftmachung übergangen. Soweit das Landgericht Äußerungen des Verfügungsbeklagten als unzulässige Schmähkritik eingeordnet habe, habe es zu Unrecht außer acht gelassen, dass er sich auf sachlicher Ebene an dem politischen Meinungskampf um das Für und Wider der Gen-Technik und der Praktiken der Gen-Technik-Industrie beteilige, indem er seine umfassend recherchierten Ergebnisse der Öffentlichkeit präsentiere.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 26.4.2010 – 9 O 298/09 – abzuändern und den Antrag der Verfügungskläger auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungskläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigen die angefochtene Entscheidung.

## II.

Die Berufung ist begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf einer Verletzung des Rechts (§§ 513 Absatz 1, 546 ZPO).

Die Verfügungskläger können von dem Verfügungsbeklagten nicht gemäß §§ 1004, 861, 12 BGB analog i.V.m. Art. 1, 2 Abs. 1 GG Unterlassung der konkret bezeichneten Äußerungen verlangen. Es fehlt mithin an einem Verfügungsanspruch.

## 1.

Allerdings kann der Verfügungsbeklagte sein Rechtsmittel nicht auf den Einwand der fehlenden örtlichen Zuständigkeit stützen, weil die Rüge der Verletzung der Normen über Zuständigkeiten gemäß § 513 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen ist (vgl. BGH, Urt. v. 10.11.1997 – II ZR 336/96 – NJW 1998, 1230). Einer Auseinandersetzung mit dem Einwand des Verfügungsbeklagten, der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß § 32 ZPO sei nicht gegeben, weil er selbst lediglich die Verbreitung gedruckter Exemplare außerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Saarbrücken veranlasst habe, während für die Veröffentlichung im Internet Dritte verantwortlich seien, bedarf es deshalb nicht.

## 2.

Die Äußerungen des Verfügungsbeklagten verletzen – mit Ausnahme der Bezeichnung als „Macher“ - allerdings das Persönlichkeitsrecht der Verfügungskläger, weil sie deren sozialen Geltungsanspruch durch Zuschreibung abwertender, missbilligender und zum Teil verwerflicher Eigenschaften und Verhaltensweisen beeinträchtigen. Rechtswidrig ist das indessen nur, wenn sich aufgrund einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung ergibt, dass das Persönlichkeitsrecht der Verfügungskläger Vorrang vor der Kommunikationsfreiheit genießt. Dafür ist von Bedeutung, ob es sich bei den Äußerungen um grundsätzlich hinzunehmende wahre Tatsachen oder um Meinungen handelt.

Entgegen der Ansicht des Landgerichts stellen die angegriffenen Äußerungen – bis auf den an den Verfügungskläger zu 2) gerichteten Vorwurf, er habe Demonstranten „gekauft“, der als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren ist – Meinungsäußerungen des Verfügungsbeklagten dar, die grundrechtlichen Schutz genießen und aufgrund ihres wertenden Charakters der vom Landgericht für erforderlich gehaltenen Überprüfung auf Richtigkeit oder Wahrheit nicht zugänglich sind. Die weitere Annahme des Landgerichts, die angefochtenen Äußerungen überschritten teilweise die Grenze zur unzulässigen Schmähkritik, ist nicht haltbar.

a)

Zur Beantwortung der Frage, ob eine bestimmte Äußerung erlaubt war oder nicht, und ob ein Dritter, der von ihr nachteilig betroffen ist, sie hinzunehmen hat, ist danach zu unterscheiden, ob es sich um eine dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG unterfallende Meinungsäußerung handelt oder um eine Tatsachenbehauptung, die lediglich in eingeschränktem Umfang grundrechtlichen Schutz genießt. In Bezug auf den Umfang des grundrechtlichen Schutzes spielt bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Äußerungen außerdem eine Rolle, ob sie in einer Diskussion über Fragen von allgemeinem öffentlichem Interesse abgegeben worden sind oder den Betroffenen in seiner Privatsphäre betreffen.

aa)

Das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Meinungsäußerungen wollen Wirkung auf die Umwelt erzielen, sie wollen meinungsbildend und überzeugend wirken. Werturteile, die stets auf eine überzeugende Wirkung abzielen, und durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, sind deshalb von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob die konkrete Äußerung „wertvoll“ oder „wertlos“, begründet oder grundlos, emotional oder rational ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 22.6.1982 – 1 BvR 1376/79 - BVerfGE 61, 1 – „Wahlkampf“; Beschl. v. 9.10.1991 – 1 BvR 1555/88 – BVerfGE 85, 1 – „Kritische Bayer-Aktionäre“).

An diesen wertenden Elementen fehlt es der Tatsachenbehauptung, die sich auf konkrete Geschehnisse und Umstände einer behaupteten Wirklichkeit bezieht, die



beobachtet, erforscht, gemessen werden kann, und deshalb - anders als ein Werturteil, das man teilen oder ablehnen kann – auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden kann. Sie ist deshalb nur insoweit durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt, als sie Voraussetzung der Bildung von Meinungen ist. Kann sie zur Meinungsbildung schon deshalb nicht beitragen, weil sie erwiesen oder bewusst unwahr ist, so unterfällt sie grundrechtlichem Schutz nicht (vgl. BVerfG, Urt. v. 22.6.1982 – 1 BvR 1376/79 - BVerfGE 61, 1 – „Wahlkampf“; Beschl. v. 9.10.1991 – 1 BvR 1555/88 – BVerfGE 85, 1 – „Kritische Bayer-Aktionäre“).

Wesentliches Unterscheidungskriterium zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungen ist mithin, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist (vgl. etwa BGH, Urt. v. 30.1.1996 – VI ZR 386/94 – NJW 1996, 1131 – „Lohnkiller“; OLG Düsseldorf, Urt. v. 5.4.2006 – I 15 U 116/05 – zitiert nach juris; Senat, Urt. v. 10.2.2010 – 5 U 362/09 -).

bb)

Nach diesen Grundsätzen sind die beanstandeten Äußerungen – bis auf die oben erwähnte Ausnahme - als Meinungsäußerungen einzustufen.

Das zutreffende Verständnis des Aussagegehalts einer Äußerung setzt entgegen der Ansicht der Verfügungskläger voraus, diese nicht isoliert zu betrachten, sondern in dem Kontext zu beurteilen, in dem sie gefallen ist (vgl. BGH, Urt. v. 11.3.2008 – VI ZR 7/07 – NJW 2008, 793). Für die Abgrenzung von Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen ist dies deshalb von besonderer Bedeutung, weil die beiden Äußerungsformen häufig miteinander verbunden sind. Der Grundrechtsschutz hängt dann davon ab, ob beide Äußerungsformen derartig eng miteinander verknüpft sind, dass eine Trennung den Sinn der Äußerung aufheben oder verfälschen würde, und ob der wertende Charakter der Äußerung überwiegt. Ist dies der Fall, so darf der Grundrechtsschutz nicht in unzulässiger Weise dadurch verkürzt werden, dass ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und einer isolierten Betrachtung unterzogen wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9.10.1991 – 1 BvR 1555/88 – BVerfGE 85, 1 – „Kritische Bayer-Aktionäre“; BGH, Urt. v. 30.1.1996 – VI ZR 386/94 – NJW 1996, 1131 – „Lohnkiller“; Urt. v. 12.10.1996 – VI ZR 23/93 – NJW 1994, 124

– „Greenpeace“; Urt. v. 23.6.2009 – VI ZR 196/08 – NJW 2009, 2888; zum Aspekt der Substanzarmut bei Fehlen konkret-greifbarer Tatsachen vgl. BVerfG, Urt. v. 22.6.1982 – 1 BvR 1376/79 – BVerfGE 61, 1 – „Wahlkampf“; Urt. v. 28.7.2004 – 1 BvR 2566/95 – NJW-RR 2004, 1710 – „gerlach-report“).

Zu dem Kontext der beanstandeten Äußerungen gehören eine Reihe von Tatsachenbehauptungen, deren Richtigkeit die Verfügungskläger nicht in Abrede stellen. Diese bestreiten insbesondere weder ihr verantwortliches Mit- und Zusammenwirken bei mehreren Projekten des Einsatzes von Gentechnik in der Agrarwirtschaft noch die vom Verfügungsbeklagten geschilderten Einzelheiten der im Zusammenhang mit diesen Projekten geflossenen Förder- und Forschungsmittel. Ihre – in sich widersprüchliche – Ansicht, der Verfügungsbeklagte sei für die Wahrheit der „unverifizierbaren“ Behauptungen beweispflichtig, verkennt, dass es sich bei den allein angegriffenen Äußerungen um wertende Beurteilungen unstreitiger Tatsachen handelt, die man teilen oder ablehnen kann, die aber als solche nicht der Überprüfung als „wahr“ oder „unwahr“ unterliegen.

(1) Soweit der Begriff „Seilschaft“ – wie hier – im übertragenen Sinne gebraucht wird, beschreibt er, meist mit abwertendem Beiklang, eine mehr oder weniger große Gruppe von einander „verbundenen“ Personen, die sich gegenseitig – oft im Verborgenen - fördern (vgl. Wikipedia – Die freie Enzyklopädie). Die Verwendung dieses Begriffs bringt mithin ebenso wie diejenige des „Filzes“ eine – negative – Bewertung des von dem Verfügungsbeklagten im Einzelnen geschilderten Mit- und Zusammenwirkens der Verfügungskläger und der personellen Verflechtungen zwischen staatlichen Aufsichtsbehörden, Beratungsgremien, Lobbyverbänden, Forschungsanstalten und Industrieverbänden und –konzernen zum Ausdruck und kritisiert das hieraus gefolgerte Fehlen wirksamer Kontrollmechanismen bei der Genehmigung von Projekten und der Vergabe von Förder- und Forschungsgeldern. Der Bezeichnung des Verfügungsbeklagten zu 2) als „Macher“ fehlt es schon an einem eigenständigen Verletzungsgehalt, weil der Begriff keine Herabwürdigung beinhaltet.

(2) Auch die Verwendung des Begriffs „Gentechnik-Mafia“, die die aufgezeigten personellen Verflechtungen mit den Strukturen mafiöser Vereinigungen vergleicht, ist

als rein subjektive Wertung des Verfügungsbeklagten anzusehen. Der Bundesgerichtshof hat den Begriff der „Ketten-Mafia“ ebenfalls als Wertung eingeordnet, die im dort zugrunde liegenden Fall nur wegen der inhaltlichen Ausfüllung mit konkreten und einem Beweis zugänglichen Vorgängen als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren war (vgl. Urt. v. 17.11.1992 – VI ZR 352/91 – NJW 1993, 525 – „Ketten-Mafia“); an Letzterem fehlt es im Streitfall jedoch.

(3) Die Formulierungen „undurchsichtige Firmengeflechte“, „dubiose Firmenkonstrukte“ bzw. „unübersichtliches Gewirr von Firmen“ stellen die Motive für das – von den Verfügungsklägern nicht bestrittene – Betreiben mehrerer Unternehmen und Vereine unter einheitlicher Führung, Anschrift und Telefonnummer, teilweise auch mit gleichem Personal, als fragwürdig und verdächtig dar und haben deshalb ebenfalls eine Wertung zum Inhalt. Die in diesen Äußerungen enthaltenen tatsächlichen Elemente – „undurchsichtig“, „unübersichtlich“ – treten hinter das überwiegende wertende Element – „dubios“, „Gewirr“ - zurück (vgl. BVerfG, Urt. v. 22.6.1982 – 1 BvR 1376/79 – BVerfGE 61, 1 – „Wahlkampf“).

(4) Soweit der Verfügungsbeklagte den konkreten Verdacht der „Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern“, der „Verschiebung von Steuermitteln in undurchsichtige Firmengeflechte“ und der „Geldwäsche“ erhebt, stellt auch dies sich als dessen Schlussfolgerung aus den Schilderungen der unternehmerischen Tätigkeit der Verfügungskläger und der Praxis bei der Vergabe von Förder- und Forschungsmitteln dar, die er als Verdachtsmomente für eine sachlich nicht gerechtfertigte Inanspruchnahme von Fördermitteln und Steuergeldern qualifiziert. Den Verfügungsklägern die Verwirklichung der Straftatbestände des § 261 StGB oder des § 266 StGB zu unterstellen, lag erkennbar nicht in der Absicht des juristisch nicht versierten Verfügungsbeklagten (vgl. zur Abgrenzung bei der Verwendung von Rechtsbegriffen BGH, Urt. v. 3.2.2009 – VI ZR 36/07 – NJW 2009, 1872 – „Fraport/Manila“).

(5) Dass der Verfügungsbeklagte die Werbung für den Einsatz von Gentechnik in der Agrarwirtschaft – abwertend - als „Propaganda“ bezeichnet, ist Ausdruck seiner eigenen kritischen Haltung und beinhaltet deshalb ebenfalls eine Wertung. Dasselbe

gilt ohne Zweifel für die Bezeichnung der Verfügungskläger als „rücksichtslos“ und „profitorientiert“.

c)

Die beanstandeten Äußerungen sind fraglos geeignet, den sozialen Geltungsanspruch der Verfügungskläger, insbesondere deren berufliche Ehre, zu beeinträchtigen. Sie sind aber weder als unsachliche Schmähkritik oder als Formalbeleidigung noch als Angriff auf die Menschenwürde der Verfügungskläger unzulässig, sondern als Beitrag einer öffentlichen Diskussion hinzunehmen.

aa)

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist nicht vorbehaltlos gewährleistet. Es findet seine Schranken gemäß Art. 5 Abs. 2 GG unter anderem in dem Recht der persönlichen Ehre. Die Zulässigkeit einer Behauptung hängt dann von dem Ergebnis einer fallbezogenen Abwägung der Meinungsfreiheit mit dem Persönlichkeitsrecht ab, dem über Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG ebenfalls grundrechtlicher Schutz zukommt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9.10.1991 – 1 BvR 1555/88 – BVerfGE 85, 1 – „Kritische Bayer-Aktionäre“). Bei dieser Abwägung ist maßgeblich auf den Zweck der Meinungsäußerung abzustellen, also darauf, ob sie einer privaten Auseinandersetzung und einer Verfolgung eigennütziger Ziele dient, oder ob es dem Äußernden in erster Linie darum geht, einen Beitrag zur Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage zu leisten. In der öffentlichen Diskussion spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede (vgl. BVerfG, Urt. v. 22.6.1982 – 1 BvR 1376/79 – BVerfGE 61, 1 – „Wahlkampf“; Beschl. v. 26.6.1990 – 1 BvR 1165/89 – BVerfGE 82, 272 – „Zwangsdemokrat“; Beschl. v. 9.10.1991 – 1 BvR 1555/88 – BVerfGE 85, 1 – „Kritische Bayer-Aktionäre“). Dort sind deshalb auch scharfe und überspitzte Formulierungen zulässig; selbst überzogene oder gar ausfällige Kritik muss grundsätzlich hingenommen werden. Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung und Diffamierung der Person im Vordergrund steht, hat eine Äußerung als Schmähung hinter dem Persönlichkeitsrecht zurückzutreten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.6.1990 – 1 BvR 1165/89 – BVerfGE 82, 272 – „Zwangsdemokrat“; BGH, Urt. 30.5.2000 – VI ZR 276/99 – NJW 2000, 3421), ohne dass es hierzu einer Abwägung bedürfte (vgl.

BVerfG, Beschl. v. 28.7.2004 – 1 BvR 2566/95 – NJW-RR 2004, 1710 – „gerlach-report“).

bb)

Da es dem Verfügungsbeklagten primär darum ging, auf die aus seiner Sicht bestehenden Gefahren beim Einsatz von Gentechnik in der Agrarwirtschaft aufmerksam zu machen, fallen die beanstandeten Äußerungen nicht unter den im oben beschriebenen Sinne eng gefassten Begriff der Schmähkritik. Die damit gebotene Interessenabwägung, nach der sich entscheidet, ob die Freiheit der Meinungsäußerung oder der Schutz der persönlichen Ehre Priorität genießt, fällt zu Lasten der Verfügungskläger aus.

Der Einsatz von Gentechnik in der Agrarwirtschaft ist ein Thema von besonderem öffentlichem und gesellschaftspolitischem Interesse. Den Verfügungsklägern ist zwar zuzugeben, dass die streitigen Äußerungen, insbesondere soweit sie Formulierungen wie „Gentechnik-Mafia“ und „Seilschaften bei ... Fördermittelveruntreuung“ verwenden, ihre Ehre in besonders massiver Weise beeinträchtigen. Sie sind hiervon aber nicht in erster Linie als Privatpersonen betroffen, sondern als Unternehmer, die in dieser Eigenschaft auch öffentliche Gelder in Anspruch nehmen. Deshalb müssen sie sich einer öffentlichen Auseinandersetzung mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit stellen und dabei auch scharfe Kritik hinnehmen.

Der Verfügungsbeklagte war deshalb weder daran gehindert, die Geschäftspraktiken der Verfügungskläger als „profitorientiert“ und „rücksichtslos“ zu bezeichnen, noch war er gezwungen, auf drastische Vergleiche – „Gentechnik-Mafia“ – oder ironisch-sarkastische Formulierungen – „El Dorado für Geldwäsche“ zu verzichten, um für sein Anliegen Aufmerksamkeit zu erzielen. Soweit der Verfügungsbeklagte über die Behauptung der „Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern“ bzw. der „Verschiebung von Steuermitteln in undurchsichtige Firmengeflechte“ den Verdacht sachlich nicht gerechtfertigter Inanspruchnahmen von Fördermitteln und Steuergeldern erhebt, überschreitet auch dies die Grenzen nicht. Seine Äußerungen waren insbesondere nicht schon allein deshalb unzulässig, weil sie weniger scharf oder sachlicher hätten formuliert werden können (vgl. BVerfG, Urt. v. 28.7.2004 – 1

BvR 2566/95 – NJW-RR 2004, 1710 – „gerlach-report“). Dass sie mit Blick auf die hiermit für die Verfügungskläger verbundenen Belastungen zu dem vom Verfügungsbeklagten verfolgten Anliegen außer Verhältnis stünden, kann nicht festgestellt werden. In der Diskussion über ein Thema von öffentlichem Interesse muss es erlaubt sein, sich auf diese Weise Gehör zu verschaffen und seinen Standpunkt auf möglichst wirksame Weise zu vertreten.

### 3.

Bei der ebenfalls beanstandeten Äußerung, der Verfügungsbeklagte habe Demonstranten gekauft, handelt es sich hingegen um eine Tatsachenbehauptung, weil sie ein objektives, dem Beweis zugängliches Geschehen – Veranlassung zur Teilnahme an einer Demonstration gegen Bezahlung - betrifft.

a)

Ein Anspruch auf (künftige) Unterlassung einer Tatsachenbehauptung setzt voraus, dass von ihrer Unwahrheit auszugehen ist. Dabei kommt der betroffenen Person in den Fällen der „üblen Nachrede“ grundsätzlich die Beweisregel des § 186 StPO zugute, die dem Äußernden den Nachweis der Wahrheit seiner Behauptung abverlangt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.10.2005 – 1 BvR 1696/98 – NJW 2006, 207 – „Stolpe“; BGH, Urt. v. 30.1.1996 – VI ZR 386/94 – BGHZ 132, 13 – „Lohnkiller“).

b)

Der Verfügungsbeklagte hat durch Vorlage zweier eidesstattliche Versicherungen – des Christian Pesek Pratz vom 10.9.2009 und des Christoph Kümmerer vom 27.9.2009 – glaubhaft gemacht, dass Demonstranten für ihre Teilnahme eine Bezahlung versprochen worden sei. Gemäß §§ 936, 920, 294 Abs. 1 ZPO genügt dies im einstweiligen Verfügungsverfahren.

### 4.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. § 713 ZPO ist anwendbar, da die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet, für jede der Parteien unzweifelhaft nicht gegeben sind. Dies folgt aus § 542 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Im Hinblick auf § 542 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist eine Entscheidung über die Zulassung der Revision nicht veranlasst.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren beträgt 10.000 €.

gez. Prof. Dr. Rixecker    Dr. Müller    Dr. Eckstein-Puhl

Ausgefertigt:

*Jakota*  
(Jakota)

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

